

Antrag zum Verwenden von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für ein privates Feuerwerk

Gemäß § 24 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Zünden Pyrotechnischer Gegenständer der Kategorie 2 erlaubnispflichtig.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Zünden des Feuerwerkes in der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Gemeindeverwaltung Hochkirch Ordnungsangelegenheiten Karl-Marx-Str. 16-17 02627 Hochkirch Bei Rückfragen wenden Sie sich an: Frau Lochner Ordnungsamt Telefon: 035939 / 855-33

Antragsteller(in):	Name:	Vorname:	
	Straße:		
		Wohnort:	
	Telefon:		
Standort der Feue	rstelle:		
Zur Beachtung: Ei	ne Abstimmung mit les Grundstückes is	Grundstückes? Ja ☐ Nein ☐ dem Grundstückseigentümer (wenn der Antragsteller ret) über die Duldung des Vorhabens hat durch den Betre	
Zeitraum des Abbr	ennens: Datum:		
	Uhrzeit:	bis 22.00 Uhr	
Verantwortlicher:			
Telefon:			
Die Zahlung der (Gebühr in Höhe v	on 30,00 EUR erfolgt durch:	
Vorabüberweisui (bitte Verwendungszw		Bareinzahlung Gemeindekasse (bitte den Antrag mitbringen)	
Datum:	Unterschri	ift des Antragstellers:	

Nachfolgendes ist von der Behörde auszufüllen! Datum:

- I. Die Genehmigung wird nicht erteilt.
- II. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist bis 22:00 Uhr zu beenden.

- 1. Die Genehmigung gilt nur für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2.
- 2. Berechtigt sind hierzu nur Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Es dürfen nur solche Feuerwerkskörper verwendet werden, welche mit dem BAM Zulassungszeichen PI; PII; PIII gekennzeichnet sind.
- 4. Die verantwortliche Person trägt jegliches Haftungsrisiko.
- 5. Bei extremen Witterungsverhältnissen (ab Waldbrandstufe 3, oder Sturm) ist das Abbrennen der Feuerwerkskörper nicht mehr gestattet. Die ist am Abbrenntag eigenverantwortlich zu prüfen unter: www.feuerwehr-bautzen.de/aktuelles/warnungen
- 6. Die Abbrennrichtung ist so zu wählen, dass sich in dieser keine Personen oder besonders brandempfindliche Gebäude, Gebäude mit Balkonen und geöffneten Fenstern, abgestellte Kraftfahrzeuge und dergleichen, befinden.
- 7. Am nächsten Morgen hat eine Nachsuche nach Resten von pyrotechnischen Gegenständen zu erfolgen, um einen Missbrauch durch Kinder zu vermeiden.
- 8. Da es sich um eine Ausnahmebewilligung handelt sind die unmittelbaren Nachbarn sowie Tierhalter zu informieren.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.
- IIV. Eine Prüfung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Zahlung der Gebühr vorab erfolgt ist.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 der 1. SprengV (Verordnung zum Sprengstoffgesetz) i.V.m. § 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hochkirch i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage - Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, in der jeweils gültigen Fassung.

Verwendungszweck: AR.12.21.00.00.Name

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden.

Thomas Meltke Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse

Öffnungszeiten

Volksbank Dresden-Bautzen eG IBAN: DE47 8509 0000 5812 1710 05 ° BIC: GENODEF1DRS Kreissparkasse Bautzen IBAN: DE69 8555 0000 1000 0541 40 ° BIC: SOLADES1BAT

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr